

## Fachbereich Immobilien, Bauverwaltung und Wohnen

60

07.03.2016

Stadt Hagen

VB 4/BV-2

Eing.: 08. März 2016

An

BV-2

## Sitzung der Bezirksvertretung Eilpe-Dahl am 09.03.2016

## TOP 4.1: Vorschlag der CDU-Fraktion Brücke Lücköge

## Stellungnahme der Verwaltung

Zur Anfrage der CDU-Fraktion wird wie folgt Stellung genommen:

Vorliegend handelt es sich nach Aussage des Umweltamtes 69 um ein Altrecht, welches mit Urkunde des Bezirksausschusses zu Arnsberg am 04.10.1928 an die Firma Hövinghoff und Schmidt, Sensen- und Hammerwerk verliehen wurde. Es wurde erteilt zum Antrieb zweier Turbinen und eines Wasserrades. Dieses Recht wird heute noch genutzt und die Anlage soll dem heutigen Stand der Technik angepasst werden.

Eine Zuschüttung des Untergrabens kommt nach Ansicht des Rechtsamtes 30 nicht in Betracht, da das o. g. Altrecht nicht nach § 20 Abs. 2 S. 1 Wasserhaushaltsgesetz WHG widerrufen werden kann.

Alte Rechte und Befugnisse können gemäß § 20 Abs. 2 S. 1 WHG gegen Entschädigung widerrufen werden, soweit von der Fortsetzung der Gewässerbenutzung eine erhebliche Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist. Die Vorschrift zielt darauf ab, nicht mehr gemeinwohlverträglichen Gewässerbenutzungen die rechtliche Grundlage zu entziehen.

Von der Fortsetzung der Gewässernutzung ist keine erhebliche Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten. Die hohen Kosten der Erneuerung der Brücke stellen keine erhebliche Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit dar oder lassen eine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls erwarten.

Der unbestimmte Rechtsbegriff des Wohls der Allgemeinheit bezieht sich jedenfalls vorrangig auf die speziellen Belange der Wasserwirtschaft, insbesondere die in § 1 WHG geforderte Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines ökologisch intakten Gewässerkreislaufs und die nachhaltige Sicherung einer ausreichenden Wasserversorgung. Das Wohl der Allgemeinheit kann sich auch auf andere im öffentlichen Interesse liegende Gesichtspunkte beziehen, sofern diese mit der Gewässerbewirtschaftung im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang steht, dem Zugriff des Bundesgesetzgebers unterliegen und nicht in die abschließende Zuständigkeit anderer Behörden fallen. Der Begriff umfasst danach auch den Schutz der menschlichen Gesundheit insoweit, als diese durch die Gewässerbenutzung unmittelbar gefährdet wird.

Vom Wohl der Allgemeinheit kann nicht mehr gesprochen werden, wenn von der weiteren Gewässerbenutzung nur private Rechte oder wirtschaftliche Interessen

Einzelner nachteilig berührt sind. Lediglich mittelbare wirtschaftliche und arbeitsmarktpolitische Nachteile dürften dagegen nicht als Gemeinwohlbelange im Sinne des § 20 Abs. 2 S. 1 WHG ausreichen. Die fiskalische Belastung der Stadt Hagen stellt demnach keine erhebliche Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit gemäß § 20 Abs. 2 S. 1 WHG dar, noch lässt sie eine derartige Beeinträchtigung erwarten.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Michael J. Hagen". The signature is fluid and cursive, with a long horizontal stroke on the left and more vertical and curved strokes on the right.